

Allgemeine Vertragsbedingungen

für die Service und Reparatur

Stand: Juli 2022

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend bezeichnet als „AGB“) gelten für alle zwischen uns, den Unternehmen der Kurz Unternehmensgruppe, insbesondere der Kurz Aufbereitungsanlagen GmbH, der Kurz Baumaschinen GmbH & Co.KG, der Kurz Service GmbH & Co. KG und der Brigitte Kurz Brennstoffe-Transporte-NBT, Inh. Brigitte Kurz (nachfolgend bezeichnet als „**Kurz**“, „**wir**“, „**uns**“) und Ihnen als unseren Kunden (nachfolgend bezeichnet als „**Kunde**“, „**Sie**“, „**Ihnen**“) geschlossenen Verträge, die die Reparatur, Wartung und Montage von LKW, Baumaschinen und Anlagen zum Gegenstand haben (nachfolgend bezeichnet als „**Auftrag**“).
- 1.2 Unsere Angebote richten sich ausschließlich an Unternehmer. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§14 BGB). Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, die die Reparatur, Wartung und Montage von LKW, Baumaschinen und Anlagen zum Gegenstand haben, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Alle zwischen dem Kunden und uns im Zusammenhang mit dem Auftrag getroffenen Vereinbarungen ergeben sich insbesondere aus diesen AGB, unserer Auftragsbestätigung und unserer Annahmeerklärung.
- 1.4 Maßgebend ist die jeweils bei Abschluss des Vertrags gültige Fassung der AGB.
- 1.5 Abweichende Bedingungen des Kunden akzeptieren wir grundsätzlich nicht. Dies gilt auch, wenn wir der Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichungen und Ergänzungen von diesen Geschäftsbedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Präsentation und Bewerbung von Service,- Reparatur- und Montageleistung auf unserer Webseite oder sonstigen Medien stellt kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Auftrages dar, sondern eine Einladung an den Kunden, ein Angebot für die Durchführung eines Auftrages abzugeben.
- 2.2 Die Angebote von Kurz sind stets freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Erste Angebote oder Kostenvoranschläge werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, kostenlos abgegeben. Kurz behält sich vor, für weitere Konzepte, Angebote oder Kostenvoranschläge sowie für Entwurfsarbeiten dann eine angemessene Vergütung zu berechnen, wenn ein Auftrag nicht zustande kommt.

- 2.3 Mit dem Absenden eines Auftrags per Post, E-Mail, Fax an unsere Faxnummer oder per telefonischer Buchung geben Sie eine rechtsverbindliche Auftragsanfrage ab. Sie sind an die Auftragsanfrage für die Dauer von zwei (2) Wochen nach Abgabe der Auftragsanfrage gebunden. Kurz hat das Recht, den Auftrag innerhalb von 5 Werktagen durch eine Buchungsbestätigung anzunehmen. Mit dieser Buchungsbestätigung (postalisch, telefonisch, per Fax oder per E-Mail) kommt der Vertrag für beide Parteien – Kunde und Kurz - verbindlich zustande.
- 2.4 Sollte die Durchführung der vom Kunden gewünschten Auftragsleistung nicht möglich sein, etwa weil dieses für den entsprechenden Zeitraum nicht durchführbar ist, sieht Kurz von einer Annahmeerklärung ab. In diesem Fall kommt ein Vertrag nicht zustande. Kurz wird den Kunden darüber unverzüglich informieren und bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.
- 2.5 Sonstige Nebenleistungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

3. Übergabe, Vorschusszahlung

- 3.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Reparatur und Montage am Geschäftssitz von Kurz.
- 3.2 Bei der Beauftragung von Kunden mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland oder bei begründeten Anhaltspunkten für ein Zahlungsausfallrisiko behalten wir uns vor, die Auftragsleistung erst nach Erhalt einer Vorschusszahlung durchzuführen (nachfolgend bezeichnet als „**Vorschusszahlung**“). Falls wir von dem Vorschusszahlung Gebrauch machen, werden wir den Kunden unverzüglich darüber unterrichten.

4. Kostenangaben, Kostenvoranschlag

- 4.1 Maßgebend für die Montageleistung ist ausschließlich das Leistungsverzeichnis von Kurz, das dem Kostenanschlag bzw. Angebotserstellung von Kurz zugrunde gelegt wurde. Die Montage wird nach Zeiteinheiten abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die Kurz in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.
- 4.2 Soweit nichts anderes vereinbart wurde und soweit dies möglich ist, wird Kurz auf Anfrage des Kunden bei der Auftragserteilung den geschätzten voraussichtlichen Preis für die Auftragsleistung mitteilen. Diese Mitteilung ist für Kurz unverbindlich.
- 4.3 Sofern der Kunde vor der Ausführung der Auftragsleistung einen Kostenvoranschlag mit einer verbindlichen Preisangabe wünscht, so hat er das ausdrücklich zu verlangen. Verbindlich ist ein solcher Kostenvoranschlag nur, wenn er schriftlich erteilt wurde.
- 4.4 Für den Fall, dass der Kunde den erteilten Auftrag wegen mitgeteilter, aber nicht erfolgter wesentlicher Überschreitung des Kostenvoranschlages, so hat er Kurz entsprechend § 649 BGB die bereits ausgeführten Arbeiten sowie die nicht mehr abwendbaren Kosten zu erstatten.
- 4.5 Kurz behält die Eigentums- und Urheberrechte an Kostenvoranschlägen und an mitgelieferter Dokumentation. Jede Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Kurz gestattet.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sämtliche Preisangaben in Bezug auf unsere Auftragsleistungen verstehen sich als Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer.
- 5.2 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Werklohn ohne Abzug innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 5.3 Wird eine Leistung gegen Einzelberechnung übernommen, sind Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sofern diese angefallen sind und von Kurz verlangt werden, gesondert zu zahlen; insbesondere auch Vorbereitungs- und Fahrtzeiten gelten als Arbeitszeit.
- 5.4 Der Kunde ist auf Verlangen verpflichtet, vor Beginn der Auftragsdurchführung als Sicherheit für die Erfüllung seiner Pflichten eine Vorauszahlung zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlung ist vom Umfang der Auftragsleistung abhängig. Kurz ist nicht verpflichtet, die Sicherheit von ihrem Vermögen getrennt anzulegen. Eine Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht. Kurz kann den Anspruch auf Leistung einer Sicherheit auch nach Beginn der Auftragsdurchführung geltend machen.
- 5.5 Gerät der Kunde mit der Bezahlung der Vorauszahlung in Verzug, ist Kurz berechtigt, den Auftrag auch ohne vorherige Mahnung fristlos zu kündigen.
- 5.6 Kurz ist ferner berechtigt, während der Durchführung der Leistungen angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 5.7 Der Kunde ist zur Aufrechnung nicht berechtigt, es sei denn, seine Gegenansprüche werden entweder von Kurz nicht bestritten oder sind rechtskräftig festgestellt. Sie sind zur Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen auch berechtigt, wenn Sie Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.
- 5.8 Der Kunde darf ein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch aus demselben Vertrag herrührt.

6. Leistungsänderung

- 6.1 Der Kunde kann Änderungen von Inhalt und Umfang der Leistungen verlangen. Das gilt auch für bereits erbrachte und abgelieferte Teile.
- 6.2 Kurz wird, wenn die Änderungen nicht nur unerheblich sind, die infolge der gewünschten Änderungen eintretenden Zeitverzögerungen und den Mehraufwand ermitteln und die Parteien werden sich über eine entsprechende Vertragsanpassung einigen. Finden die Parteien keine Einigung, so ist Kurz berechtigt, das Änderungsverlangen zurückzuweisen.
- 6.3 Mehrvergütungen für Leistungsänderungen, die der Kunde nicht zu vertreten hat, kann Kurz nicht geltend machen.
- 6.4 Sämtliche Leistungsänderungen sind vor Beginn der Ausführung in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu regeln, in der die zusätzliche Vergütung und etwaige Änderungen des Zeitablaufs festzuhalten sind.

7. Nicht durchführbare Reparaturen, Informationspflicht

- 7.1 Kurz stellt dem Kunden die entstandene Fehlersuchzeit (Arbeitszeit) sowie sonstigen belegbaren Aufwand in Rechnung, wenn die Reparatur aus Gründen, die Kurz nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann, insbesondere, wenn Ersatzteile nicht zu beschaffen sind, der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist, der Kunde den Termin schuldhaft versäumt hat oder der Vertrag während der Durchführung gekündigt wurde.
- 7.2 Kurz ist nicht verpflichtet, den Reparaturgegenstand wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Dies gilt nicht, wenn die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

8. Transport und Versicherung

- 8.1 Soweit nichts anderes vereinbart wurde und sofern die Vertragsleistung nicht am Belegenheitsort des Reparaturgegenstandes durchgeführt wird, wird der Reparaturgegenstand vom Kunden auf eigene Kosten bei Kurz angeliefert und nach Durchführung der Reparatur bei Kurz vom Kunden wieder abgeholt. Soweit der Kunde in Falle der Durchführung der Vertragsleistung bei Kurz den An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes wünscht, hat der Kunde die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.
- 8.2 Der Kunde trägt die Transportgefahr.
- 8.3 Auf Verlangen des Kunden wird der Reparaturgegenstand auf Kosten des Kunden gegen versicherbare Transportgefahren versichert.
- 8.4 Für die Dauer der Reparatur bei Kurz besteht kein Versicherungsschutz. Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes des Reparaturgegenstandes selbst zu sorgen.

9. Pflichten des Kunden

- 9.1 Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Kunden erforderlich sind, stellt dieser sie Kurz rechtzeitig zur Verfügung.
- 9.2 Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist Kurz nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Montageunternehmens unberührt.
- 9.3 Der Kunde gestattet Kurz mit Erteilung des Auftrags mit dem Leistungsobjekt, Probefahrten und Probeeinsätze durchzuführen, sofern diese für die erfolgreiche Auftragsdurchführung erforderlich sind.
- 9.4 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kunde verpflichtet, uns den Leistungsgegenstand gereinigt an unserem Geschäftssitz zur Verfügung zu stellen.
- 9.5 Für den Fall, das Kurz die Leistung aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung außerhalb der Werkstatträume von Kurz durchführt, trägt der Kunde Sorge dafür, dass Kurz die Auftragsleistung unverzüglich nach dem Eintreffen der Mitarbeiter von Kurz durchführen kann. Hat der Kunde Verzögerungen zu vertreten, hat er Kurz den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

- 9.6 Im Falle der Erbringung von Leistungen gemäß dieser Ziffer außerhalb unserer Geschäfts- und Werkstatträume, ist der Kunde zudem verpflichtet, die für die Leistungserbringung erforderliche Energie (z.B. Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser) einschließlich der erforderlichen Anschlüsse sowie die zur Aufstellung und Inbetriebsetzung erforderliche Vorrichtungen, Betriebsmittel und Betriebsstoffe auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen; gleiches gilt auch für die Bereitstellung von geeignetem Hebe- und Rüstzeug. Vom Kunden sind auf seine Kosten alle Materialien und Betriebsstoffe bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zur Einregulierung des Instandhaltungsgegenstandes und zur Durchführung einer eventuellen Erprobung notwendig sind.
- 9.7 Der Kunde ist verpflichtet, erforderlichenfalls auf seine Kosten Hilfskräfte in ausreichender Zahl und für die erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen.
- 9.8 Die Hilfskräfte haben den Weisungen von Kurz Folge zu leisten. Für die bereitgestellten Hilfskräfte übernimmt Kurz keine Haftung.
- 9.9 Der Kunde hat alle technischen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Montageauftrages erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während des Einsatzes aufrecht zu erhalten. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, das zu montierende Gut in einem für die Durchführung des Montageauftrages bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten. Der Kunde ist verpflichtet, die Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften des zu montierenden Gutes (z.B. Schwerpunkt, Art des Materials usw.) sowie geeignete Zurr- und Anschlagpunkte richtig und rechtzeitig anzugeben. Auf besondere Gefährdungslagen, die sich bei Durchführung der Montagearbeiten hinsichtlich des zu montierenden Gutes und des Umfeldes ergeben können (z.B. Gefahrgut, Kontaminationsschäden etc.), hat der Kunde unaufgefordert und rechtzeitig hinzuweisen.
- 9.10 Der Kunde hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und den Unternehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen.
- 9.11 Darüber hinaus ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Montagestelle sowie den Zufahrtswegen – ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze – eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Montageauftrages gestatten. Insbesondere ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Montageort, etwaigen Lager- und Vormontageplätzen sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen durch die Montagefahrzeuge und Gerätschaften (z.B. Krane, Schwertransporte, Hubgerüste etc.) gewachsen sind. Schließlich ist der Kunde verantwortlich für alle Angaben über unterirdische Kabelschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Montagestelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten. Auf die Lage und das Vorhandensein von unterirdischen Leitungen, Schächten und sonstigen Hohlräumen hat der Kunde unaufgefordert hinzuweisen. Versäumt der Kunde schuldhaft diese Hinweispflicht, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden, auch für Sach- und Sachfolgeschäden an Fahrzeugen, Geräten und Arbeitsvorrichtungen des Unternehmers sowie Vermögensschäden.
- 9.12 Der Kunde hat außerdem den Montageleiter auch über etwa bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt Kurz von Verstößen des Montagepersonals gegen

solche Sicherheitsvorschriften (z.B. Fremdfirmenbelehrung, besondere Sicherheits- und Schutzkleidung, etc.)

9.13 Sofern vereinbarungsgemäß Leistungen außerhalb unserer Geschäfts- und Werkstatträume durchzuführen sind, erfolgt Kundenseitig die für uns kostenlose Bereitstellung von Abfallbehältern sowohl für unser Verpackungsmaterial als auch eventuell von uns verursachtem Abfall; die Abfuhr und Entsorgung übernimmt ebenfalls der Kunde auf eigene Kosten.

9.14 Bei Durchführung der Leistung in seinen eigenen Räumlichkeiten obliegt dem Kunden der Schutz von Personen und Sachen; der Kunde hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Leistung zu sorgen. Der Kunde hat die von uns vor Ort tätigen Mitarbeiter über die zu beachtenden Sicherheitsvorschriften - soweit wie erforderlich - zu unterrichten. Eventuelle Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften durch unsere Mitarbeiter sind uns vom Kunden mitzuteilen.

9.15 Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer nicht nach, so sind wir berechtigt aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

9.16 Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt

Soweit eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich Kurz das Eigentum daran bis zur vollständigen Bezahlung vor.

11. Zurückbehaltungsrecht

Unbeschadet im Übrigen bestehender gesetzlicher Zurückbehaltungsrechte kann Kurz Leistungen, zu deren Erbringung sie nach dem Vertrag verpflichtet ist, zurückhalten, solange sich der Kunde mit fälligen Zahlungen im Verzug befindet oder vertragliche Mitwirkungspflichten verletzt.

12. Pfandrecht

Kurz steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Kunden gehört.

13. Abnahme

13.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist erfolgt die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Kunden im Betrieb von Kurz.

13.2 Mit der Abnahme entfällt die Haftung von Kurz für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat. Wegen eines unwesentlichen Mangels kann die Abnahme nicht verweigert werden.

- 13.3 Der Kunde ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von 1 Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzuholen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Kunde von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf 2 Arbeitstage.
- 13.4 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von Kurz, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Reparatur oder Montage als erfolgt.
- 13.5 Bei Abnahmeverzug kann Kurz die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen des Kunden auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Kunden.

14. Einsatz von Dritten

- 14.1 Kurz ist berechtigt, nach eigenem Ermessen auch Dritte für seine vertraglichen Leistungen einzusetzen. Dabei hat Kurz jedoch sicherzustellen, dass diese Dritte der Aufgabe entsprechend qualifizierte Fachleute sind. Diese Dritte sind Erfüllungsgehilfen von Kurz. Durch die Auftragserteilung stimmt der Kunde dem Einsatz von Dritten zu.
- 14.2 Kurz behält sich vor, einzelne Dienstleistungen durch Personal der Herstellerwerke von Zulieferfirmen oder andere autorisierte Partner durchführen zu lassen. Im Übrigen sind Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht übertragbar.

15. Sachmängelgewährleistung, Garantie

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Herstellergarantie für den Fall, dass keine Originalteile eingebaut werden, entfallen können. Kurz übernimmt in diesem Fall keine Haftung.

16. Haftung

- 16.1 Schadenersatzansprüche, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Leistungsobjekt selbst entstanden sind (einschließlich solcher aus unerlaubter Handlung), können nur geltend gemacht werden
- bei einer vorsätzlichen Pflichtverletzung von Kurz;
 - einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Kurz oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Kurz;
 - der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens.

Schadenersatzansprüche für sonstige Schäden bei der Verletzung von Nebenpflichten oder nicht wesentlichen Pflichten im Falle einfacher Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

- 16.2 Unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und –ausschlüssen unberührt.

- 16.3 Kurz haftet nicht für mittelbare Schäden infolge einer mangelhaften Lieferung wie z.B. Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und Mehrverbrauch an Material.
- 16.4 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien sowie Einsatz eines adäquaten Virenschutzes eingetreten wäre.
- 16.5 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignissen, welche auch durch äußerste Sorgfalt von Kurz nicht verhindert werden kann (hierzu gehören insbesondere Streiks, Unruhen, Unwetter und Naturkatastrophen, behördliche oder gerichtliche Anordnungen, Versorgungskrisen, Arbeitskampfmaßnahmen und Fälle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung trotz dahingehenden Deckungsgeschäfts), hat Kurz nicht zu vertreten. Sie berechtigen Kurz dazu, die Lieferung um die Dauer des behindernden Ereignisses zu verschieben oder zurücktreten.
- 16.6 Die Haftung für den Verlust von Geld und Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen.

17. Retoure von Serviceteilen

Kurz ist grundsätzlich nicht zur Retournierung von gekauften und ungebrauchten Serviceteilen verpflichtet. Für Verbrauchsmaterialien und Software ist eine Retoure ebenfalls ausgeschlossen.

18. Mängelansprüche

- 18.1 Macht der Kunde Gewährleistungsansprüche geltend, so hat er diese unter Angabe des Mangels unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Der Kunde ist verpflichtet alles zu tun, um seiner Schadensminderungspflicht nachzukommen, insbesondere Hinweisen und Anweisungen durch Kurz zu folgen.
- 18.2 Im Falle eines von Kurz zu vertretenden Mangels, wird Kurz die Leistung nach eigener Wahl und auf eigene Kosten nachholen oder nachbessern. Kurz stehen jeweils zwei (2) Nachbesserungsversuche zu.
- 18.3 Mängel der im Rahmen der Instandhaltung verwendeten Teile werden nach Wahl durch Kurz durch Nachbesserung oder Austausch behoben.
- 18.4 Soweit nicht vertraglich anderweitig vereinbart, verjähren Gewährleistungsansprüche entgegen § 634a BGB zwölf (12) Monate nach Leistungsdurchführung. Der Neubeginn der Verjährung ist grundsätzlich ausgeschlossen, außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 18.5 Ergibt die Überprüfung einer Mangelrüge, dass diese unberechtigt war und kein Gewährleistungsfall vorliegt, behält sich Kurz das Recht vor, die für die Überprüfung erbrachten Leistungen gemäß den gültigen Kostensätzen in Rechnung zu stellen. Wünscht der Kunde die Behebung einer unberechtigten Mangelrüge, so hat er diese kostenpflichtig als Einzelauftrag zu beauftragen.
- 18.6 Empfiehlt Kurz den Einbau des Serviceteils durch einen Kurz-Servicetechniker, gleich ob im Rahmen des Partner Programms oder eines Einzelauftrages, und erfolgt der Einbau dennoch nicht durch Kurz, so haftet Kurz nicht für Mängel und Schäden, die aus dem Eigeneinbau resultieren oder damit verbunden sind. Werden in diesem Zusammenhang

gegen Kurz Ansprüche durch Dritte geltend gemacht, stellt der Kunde Kurz vollumfänglich im Innenverhältnis frei.

- 18.7 Verzögern sich die erforderlichen Nachhol- oder Nachbesserungsarbeiten ohne Verschulden von Kurz oder ihrer Mitarbeiter, hat der Kunde die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen.

19. Laufzeit und Kündigung

Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht nach § 649 S. 1 BGB Gebrauch, kann Kurz 15% der vereinbarten Vergütung als pauschale Vergütung verlangen, wenn die Ausführung noch nicht begonnen hat. Hat die Ausführung schon begonnen, sind 80% der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass Kurz ein geringerer Schaden oder überhaupt kein Schaden bzw. Aufwendungen entstanden ist. Kurz ist berechtigt nachzuweisen, dass ein höherer Schaden bzw. höhere Aufwendungen entstanden sind.

20. Datenschutz

Kurz erhebt, verarbeitet und nutzen die personenbezogenen Daten des Kunden, insbesondere die Kontaktdaten zur Abwicklung seiner Bestellung, so auch seine E-Mail-Adresse, wenn er uns diese angeben hat. Zur Bonitätsprüfung kann Kurz Informationen (z.B. auch einen sogenannten Score-Wert) von externen Dienstleistern zur Entscheidungshilfe heranziehen und davon die Zahlungsart abhängig machen. Zu den Informationen gehören auch Informationen über die Anschrift des Kunden. Dies erfolgt zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Art 6 Abs. 1b) DSGVO. Details entnehmen Sie bitte unser Datenschutzerklärung unter www.kurzgruppe.com.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 21.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz von Kurz.
- 21.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 21.3 Wenn der Kunde Kaufmann ist und seinen Sitz zum Zeitpunkt der Bestellung in Deutschland hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Kurz. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz zu verklagen. Im Übrigen gelten für die örtliche und die internationale Zuständigkeit die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.
- 21.4 Zur Abtretung eines Anspruchs aus dem Vertragsverhältnis ist der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Kurz nicht berechtigt.

Friolzheim, Juli 2022

Kurz Unternehmensgruppe